

## Das Berufungsverfahren

Resolution des 55. Hochschulverbandstages in Lübeck

### I Profilbildung und Qualitätssicherung

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen<sup>1</sup> sind die Schlüsselinhaber des wissenschaftlichen Lebens. Von ihrer Qualifikation hängt zu einem maßgeblichen Teil die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands in Forschung, Lehre und Krankenversorgung ab. Vor diesem Hintergrund ist die Besetzung von Professorenstellen von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaft, für die Profilbildung der einzelnen Universitäten und für die Qualitätssicherung der Fakultäten.

### II Bestenauslese und Selbstergänzung

Das international übliche Verfahren, Professorenstellen zu besetzen, ist die Berufung. Wesentliche Elemente des Berufungsverfahrens sind die öffentliche Ausschreibung, die Sichtung der Bewerbungen, die Erstellung einer Rangliste, die Ruferteilung, die Berufungsverhandlungen sowie der Vertragsabschluß (Übernahme in ein Beamtenverhältnis).

Das Berufungsverfahren dient der Bestenauslese. Die Berufung steht im Gegensatz zum Laufbahnprinzip. Für den Hochschullehrer tritt die Berufung an die Stelle der Beförderung.

Neben der Funktion der Bestenauslese steht die Berufung im Dienst der Selbstergänzung und Selbsterneuerung der Fakultät. Die Fakultät, die allein über den hinreichenden

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt im weiteren: „Verbum hoc `si quis' tam masculos quam feminas complectitur“ (Corpus Iuris Civilis Dig. I, 16,1)

Sach- und Fachverstand verfügt, entscheidet über die fachliche Qualifikation des Bewerbers und prüft im einzelnen, ob der Bewerber in das Forschungs- und Lehrprofil der Fakultät paßt.

### **III Verantwortung der Fakultät versus Fremdsteuerung**

Der Deutsche Hochschulverband hält die Berufung für einen Eckpfeiler auch zukünftiger Hochschulpolitik. Nach seiner Auffassung sind die Kernelemente der Berufung das Fachprinzip und das Selbstergänzungsrecht der Fakultät. Beide sind unabdingbar notwendige Bausteine eines zukünftigen wissenschaftsfördernden und wettbewerblichen Hochschulsystems.

Das Fachprinzip besagt, daß über die wissenschaftliche Qualität und die wissenschaftliche Qualifikation nur fachlich dafür ausgewiesene Personen befinden können. Dies schließt aus, daß fachlich nicht befähigte Personen und Institutionen (der Minister, der Hochschulrat, der Rektor, der Präsident oder – in heterogen zusammengesetzten Fakultäten – der Dekan) die Entscheidung der Experten ersetzen oder überspielen können.

Auch dem Selbstergänzungsrecht der Fakultät ist größtmögliches Gewicht beizumessen. Ein Element zukünftiger Hochschulpolitik sind indikatoren gesteuerte Globalhaushalte für die Fakultäten. Diese sind nur sinnvoll, wenn die Fakultäten autonom sind und selbst entscheiden können, wie sie im vorgegebenen Rahmen zum größten Erfolg kommen. Auch insofern ist jede Form der Fremdeinmischung oder gar Fremdsteuerung kontraproduktiv. Verantwortung und Entscheidungszuständigkeit müssen nach Auffassung des Hochschulverbandes dort liegen, wo die wissenschaftliche Leistung erbracht wird.

### **IV Hausberufungsverbot**

Die Hausberufung sollte nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes weiterhin auf die Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen sich der Hausbewerber gegenüber allen anderen Bewerbern eindeutig als überlegen erweist.

### **V Berufungsordnungen der Universität**

Der Staat, d.h. die Landesgesetzgeber, sollte sich soweit wie möglich aus dem Berufungsverfahren heraushalten und sich auf die Rechtsaufsicht zurückziehen. Die Beru-

fung gehört in die Autonomie der Hochschule. Das Landesrecht sollte sich darauf beschränken, den Hochschulen den Erlaß von Berufsordnungen als universitäre Satzung aufzugeben, in denen das Verfahren im einzelnen normiert wird. Nicht nur die Berufung, auch das Berufungsverfahren muß Teil der universitären Profilbildung sein.

## VI **Reformvorschläge**

Bei der konkreten Ausgestaltung des Berufungsverfahrens sieht der Deutsche Hochschulverband Verbesserungs- und Reformbedarf. Nach Erhebungen des Deutschen Hochschulverbandes wird von den Bewerbern vor allem die lange Dauer, die fehlende Transparenz und die bürokratische Handhabung des Berufungsverfahrens kritisiert. Der Hochschulverband schlägt daher vor, die Berufungsverfahren in Deutschland wie folgt zu ändern:

### 1. Ausschreibungen

Professorenstellen sind – in Print- und in elektronischer Form – national und gegebenenfalls international so früh wie möglich öffentlich auszuschreiben. Nur eine rechtzeitige Ausschreibung ermöglicht eine termingerechte Neubesetzung.

### 2. Berufungskommissionen

Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von der Fakultät bestellt. Der Rektor oder der Prorektor (oder ein von diesen Beauftragter) kann an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Berufungskommission entscheidet autonom, wie sie die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber ermitteln will. Dies kann durch die Vergabe von wissenschaftlichen Gutachten geschehen. Daneben oder statt dessen können nach Maßgabe des Fachprinzips aber auch andere Qualifikationsfeststellungsverfahren Anwendung finden, wie z.B. wissenschaftliche Berufungssymposien. Alternative Verfahren können insbesondere angezeigt sein, wenn bei national oder international umworbenen Wissenschaftlern den Fakultäten durch Zeitverzug Nachteile drohen.

3. Forschungs- und Lehrqualifikation

In der bisherigen Praxis der Berufungsverfahren dominiert die Forschungsleistung als wichtigstes Element der für eine Berufung nachzuweisenden Qualifikation. Der Deutsche Hochschulverband ist der Auffassung, daß die Forschungsleistung auch zukünftig ein für die Berufung maßgebliches Kriterium sein muß. Denn hier gilt der Grundsatz: Je besser die Forschung desto besser die Lehre.

Die Anforderungen an den Nachweis der Lehrqualifikation sind allerdings zu erweitern. Dies gilt vor allem für nichthabilitierte Bewerber um eine Professur. Der Probevortrag als situative Leistung hat nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Hinzu kommen können vorgelegte Ergebnisse von Lehrevaluationen, die vorherige Vergabe eines Lehrauftrages, eine Probevorlesung vor Studenten, aber auch die Einholung des Votums des (auswärtigen) Studiendekans. Auch insofern ist die Berufungskommission frei, wie sie den Nachweis der Lehrqualifikation führen will.

4. Außerfachliche Qualifikation

Neben den Qualifikationen in Forschung und Lehre sowie in der Krankenversorgung sind zunehmend auch außerfachliche Fähigkeiten berufsrelevant. Insbesondere die Leitung großer Einheiten und Institute erfordert besondere Fähigkeiten in der Personalführung, in der Organisation sowie im kollegialen Umgang. Es ist Aufgabe der Berufungskommissionen, auch diese Komponente der persönlichen Qualifikation zu prüfen und zu gewichten.

5. Berufungskommission und Fakultät

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung der Fakultät. Um das Berufungsverfahren zu straffen, sind für den Fall, daß die Fakultät dem Berufungsvorschlag nicht oder nur teilweise zustimmt, Verfahrensmechanismen vorzusehen, die eine langwierige Pattsituation vermeiden. So kann die Berufsordnung z.B. vorsehen, daß in diesem Fall die Fakultät nur noch die Reihung ändern kann, den Vorschlag als solchen aber nicht mehr

zurückweisen kann. Denkbar erscheint auch, im Fall der Divergenz die Entscheidung einem vom Rektor zu bestimmenden Gutachter zu überlassen. Grundsätzlich sind diese Entscheidungsmechanismen so auszugestalten, daß das Fachprinzip gegenüber dem Selbstergänzungsrecht Vorrang genießt.

Im übrigen ist in der Grundordnung zu bestimmen, ob der Senat zur Wahrung des Gesamtinteresses der Universität über die Berufungsliste zu beschließen hat.

6. Mitbestimmungsfähigkeit des Berufungsvorschlages

Die Entscheidung über die Forschungsqualifikation ist ausschließlich Fachwissenschaftlern vorzubehalten. Davon zu trennen ist die Entscheidung über die Lehrqualifikation. Diese Entscheidung unterliegt den Regeln der mitbestimmten Gruppenuniversität, wobei der Gruppe des nicht wissenschaftlichen Personals kein Stimmrecht eingeräumt werden darf.

7. Bindung an die Berufsliste

Die Berufsliste wird dem Minister oder Rektor/Präsident vorgelegt. Der Minister bzw. Rektor/Präsident spricht für die Universität und die Fakultät den Ruf aus. Der Deutsche Hochschulverband setzt sich dafür ein, daß die ruferteilende Institution an die Reihung der Liste grundsätzlich zwingend gebunden ist. Ein „Springen“ in der Berufsliste ist nur aus Rechtsgründen zulässig. Ein „Springen“ in der Berufsliste aus wissenschaftlich-fachlichen Gründen ist weder mit dem Fachprinzip noch mit dem Selbstergänzungsrecht vereinbar.

8. Umgang mit Bewerbern

Über die wesentlichen Verfahrensschritte sind die davon betroffenen Bewerber unverzüglich in geeigneter Weise, z.B. durch Veröffentlichung im Internet, zu informieren. Der Umgang mit Bewerbern um eine Professur ist in der Berufungspraxis vieler Hochschulen nicht immer professionell. Der Deutsche Hochschulverband hat deshalb bereits im April 2002 als Handreichungen für die Fakultäten „Leitlinien für den Umgang mit Bewerbungen auf Professuren“ verabschiedet (Anlage).

9. Berufungsverhandlungen

Nach der Ruferteilung ist die Universität gehalten, unverzüglich in Berufungsverhandlungen einzutreten. Im Regelfall sind die Verhandlungen spätestens nach drei Monaten seit der Ruferteilung abzuschließen. Die umfangreiche Beratungspraxis des Hochschulverbandes belegt, daß auf der staatlichen Seite das Verhandlungstempo und die Verhandlungsvorbereitung noch erheblicher Verbesserungen bedürfen. Nach Auffassung des Hochschulverbandes ist das Verfahren zu entbürokratisieren. In einer wettbewerblichen Hochschule kann es kein standardisiertes Berufungsverfahren geben. Die von den Bewerbern geforderte Flexibilität muß auch von den Universitäten erwartet werden. Eine Universität, die einen hervorragenden Wissenschaftler gewinnen will, muß beispielsweise auch bereit sein, sich mit dem häufig auftretenden Problem der örtlich gebundenen Berufstätigkeit des Ehepartners auseinanderzusetzen und an Lösungen mitzuarbeiten.

Über das Ergebnis der Berufungsverhandlungen ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zu schließen. In ihm sind die sachliche und persönliche Ausstattung der Professur sowie die persönliche Rechtsstellung des Berufenen festzuhalten.